

Satzung der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster¹

Vom 14. März 2016

(KABl. 2016 S. 129)

Inhaltsübersicht²

- § 1 Presbyterium
- § 2 Bezirksausschüsse
- § 3 Grundsätze der Zusammenarbeit
- § 4 Überprüfung der Satzung
- § 5 Inkrafttreten

Zur Ordnung und Regelung ihrer Arbeit gibt sie sich gemäß Artikel 74³ und 77 Kirchenordnung³ der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

- (1) ¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO³). ²Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO³). ³Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.
- (2) ¹Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO³. ²Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO³ einrichten.
- (3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

- (1) ¹Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:
 - a) Erlöserkirche (Friedrichstraße),
 - b) Epiphaniaskirche (Kärntner Straße).
- ²Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

¹ Redaktioneller Hinweis: Durch die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Münster vom 22. Januar 2024 (KABl. 2024 I Nr. 17 S. 30) ist diese Satzung mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft getreten.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

³ Nr. 1.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindearbeit im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an,
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind, und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindekonzeption,
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsaufgaben und Maßnahmen der Bauunterhaltung.

(5) ¹Die Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. ²Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zwei im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bis zu zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ³Den Bezirksausschüssen müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. ⁴Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) ¹Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. ³Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und die Bezirksausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (2) ¹Angelegenheiten, die die Zuständigkeit beider Bezirksausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. ²Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 4

Überprüfung der Satzung

Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Satzung soll überprüft werden, ob die Satzung noch den Verhältnissen und Erfordernissen der Kirchengemeinde entspricht.

§ 5¹

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt erfolgte am 31. Mai 2016.

